

Steuerreglement

der römisch-katholischen / evangelisch-reformierten / christ-katholischen **Kirchgemeinde N**

Die Kirchgemeindeversammlung

gestützt auf § 257 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985

beschliesst:

I. Steuerhoheit

- § 1** ¹ Die ... Kirchgemeinde N erhebt auf der Grundlage des Steuergesetzes vom 1. Dezember 1985 (StG) die Einkommens-, Vermögens- und Personalsteuern von den natürlichen Personen.
² Die ... Kirchgemeinde N umfasst die Einwohnergemeinden X, Y und die Einheitsgemeinde Z.

II. Steuerpflicht

§ 2 1. Natürliche Personen

- ¹ Der Kirchgemeinde gegenüber sind die natürlichen Personen steuerpflichtig, welche in ihrem Gebiet steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt nach § 8 des Steuergesetzes haben und sich zum Glauben der ... Kirche bekennen; die Steuerpflicht erstreckt sich auf das gesamte, der direkten Staatssteuer unterliegende Einkommen und Vermögen.
- ² Bei Ein- und Austritt aus der Kirche während der Steuerperiode wird die Kirchensteuer pro rata temporis vom Datum des Eintritts an bzw. bis zum Datum, an dem der Austritt erklärt wird, erhoben.
- ³ Konfessionsangehörige ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton sind steuerpflichtig, soweit für sie eine wirtschaftliche Zugehörigkeit im Sinne der §§ 9 und 10 des Steuergesetzes zu der Kirchgemeinde besteht.
- ⁴ Besteht bei verheirateten Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton nur für einen Ehegatten eine wirtschaftliche Zugehörigkeit zur Kirchgemeinde, ist allein dieser Ehegatte steuerpflichtig. Bei gemischt-konfessionellen Familien erfolgt in diesen Fällen keine Steuerteilung.
- ⁵ Von der Kirchensteuer ist befreit, wer beim Kirchgemeinderat schriftlich erklärt, dass er der ... Konfession nicht oder nicht mehr angehöre. Kirchenrechtliche Massnahmen entbinden nicht von der Steuerpflicht.

§ 3 2. Familien

¹ Besteht eine Familie aus Angehörigen verschiedener Konfessionen, so wird die Steuerpflicht von Ehegatten und Kindern unter 16 Jahren, die am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht das 16. Altersjahr noch nicht vollendet haben, wie folgt geteilt (§ 249 Abs. 3, 4 und 4^{bis} Steuergesetz):

- a) zwei Drittel der ganzen Steuer zahlen ein Ehegatte und Kinder, wenn der andere Ehegatte einer andern oder keiner Konfession angehört;
- b) die Hälfte der ganzen Steuer zahlt ein Ehegatte, wenn der andere Ehegatte einer anderen oder keiner Konfession angehört und keine Kinder vorhanden sind; ebenso Verwitwete, Getrennte, Geschiedene und Ledige, deren Kinder einer andern oder keiner Konfession angehören, und umgekehrt;
- c) einen Drittel der ganzen Steuer zahlt ein Ehegatte, wenn der andere Ehegatte und die Kinder einer andern oder keiner Konfession angehören;
- d) einen Drittel der ganzen Steuer zahlt der Inhaber der elterlichen Sorge für Kinder unter 16 Jahren, wenn nur sie der Konfession angehören.

² Gehören die Kinder verschiedenen Konfessionen an, so wird deren Anteil nach Kopfzahl aufgeteilt.

³ Kinder von nicht gemeinsam veranlagten Eltern, welche die elterliche Sorge gemeinsam ausüben, werden für die Teilung der Steuerpflicht jenem Elternteil zugerechnet, der den Kinderabzug nach § 43 Abs. 1 lit. a des Steuergesetzes beanspruchen kann.

III. Steuerfuss

§ 4 1. Im Allgemeinen

¹ Die Kirchensteuer wird in Prozenten der ganzen Staatssteuer erhoben (Steuerfuss).

² Die Kirchengemeindeversammlung beschliesst alljährlich bei der Festsetzung des Voranschlages den Steuerfuss für das folgende Jahr.

§ 5 2. Personalsteuer

¹ Jede volljährige Person, die am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht in der Kirchengemeinde aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig ist, entrichtet eine Personalsteuer von ... Franken.

² Die Personalsteuer ist im vollen Betrag geschuldet, auch wenn die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode besteht.

IV. Steuerverfahren

§ 6 1. Zuständigkeit

Die Kirchengemeinde überträgt das Steuerverfahren und das Steuerbezugverfahren an die jeweiligen Einwohnergemeinden. Der Kirchengemeinderat ist ermächtigt, mit den Einwohnergemeinden auf dem Gebiet der Kirchengemeinde entsprechende Vereinbarungen abzuschliessen.

§ 7 2. Steuerberechnung

¹ Die in der jeweiligen Einwohnergemeinde zuständige Behörde berechnet die Steuerbeträge nach diesem Reglement, ebenso allfällige Nachsteuern und Steuerbussen.

² Sie stellt den Steuerpflichtigen die Steuerrechnung zu. Diese enthält den einfachen Staatssteuerbetrag, den Kirchensteuerfuss, den massgebenden Kirchensteueranteil bei gemischtkonfessionellen Familien, den Kirchensteuerbetrag, die Personalsteuer, die Zahlungsfrist und eine Rechtsmittelbelehrung.

§ 8 3. Einsprache und Rekurs

¹ Gegen die Steuerberechnung kann die steuerpflichtige Person bei der zuständigen Behörde der jeweiligen Einwohnergemeinde innert 30 Tagen schriftlich Einsprache erheben.

² Die Einsprache kann sich nur gegen die Steuerpflicht und gegen die Berechnung des Steuerbetrages richten, nicht aber gegen die Einschätzung als solche.

³ Die zuständige Behörde der jeweiligen Einwohnergemeinde entscheidet über die Einsprache. Der Entscheid wird kurz begründet und dem Steuerpflichtigen unter Angabe des Rechtsmittels schriftlich eröffnet. Wird die Kirchensteuerpflicht angefochten, so ist eine Stellungnahme des Kirchgemeinderates einzuholen, die Grundlage des Entscheides bildet.

⁴ Gegen den Einsprache-Entscheid kann die steuerpflichtige Person beim Kantonalen Steuergesetzinnert 30 Tagen schriftlich Rekurs erheben. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

§ 9 4. Verwirkung

Das Recht, eine Kirchensteuer zu berechnen, erlischt 5 Jahre nach Rechtskraft der Staatssteuerveranlagung, frühestens aber 5 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode (§ 254 Steuergesetz).

§ 10 5. Vertretung der Kirchgemeinde im Steuerverfahren

Die Kirchgemeinde wird in Steuersachen durch die zuständige Behörde der jeweiligen Einwohnergemeinde vertreten.

§ 11 6. Kirchgemeindesteuerregister

Das Kirchgemeindesteuerregister wird von der zuständigen Behörde der jeweiligen Einwohnergemeinde erstellt; es enthält nur die Endzahlen des steuerbaren Einkommens und Vermögens sowie die Steuerbeträge.

V. Steuerbezug

§ 12 1. Steuerbezug

Die Fälligkeit, das Bezugs- und Rückerstattungsverfahren sowie die anzuwendenden Zinssätze richten sich nach den Bestimmungen der betreffenden Einwohnergemeinde.

§ 13 2. Steuererlass (*nur wenn die Kirchgemeinde selbst über Erlass entscheiden will*)

¹ Ist die steuerpflichtige Person durch besondere Verhältnisse wie Naturereignisse, Todesfall, Unglück, Krankheit, Arbeitslosigkeit, geschäftliche Rückschläge und dergleichen in ihrer Zahlungsfähigkeit stark beeinträchtigt oder befindet sie sich sonst in einer Lage, in der die Bezahlung der Steuer, eines Zinses oder einer Busse zur grossen Härte würde, kann der Kirchgemeinderat die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen. Das Erlassgesuch ist mit schriftlicher Begründung und mit den nötigen Beweismitteln dem Kirchgemeindepräsidenten einzureichen.

² Die steuerpflichtige Person kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen Rekurs an das Kantonale Steuergericht (§ 255 Abs. 3 Steuergesetz) erheben.

³ Während des Steuererlassverfahrens werden in der Regel keine Bezugshandlungen vorgenommen.

⁴ Auf Erlassgesuche, die nach Zustellung des Zahlungsbefehls eingereicht werden, wird nicht eingetreten.

⁵ Die Bestimmungen der Steuerverordnung Nr. 11 über Zahlungserleichterungen, Erlass und Abschreibungen gelten sinngemäss.

VI. Schlussbestimmung

§ 14 ¹ Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch das Finanzdepartement am 1. Januar ... in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt sind alle ihm widersprechenden Bestimmungen über die Kirchensteuern aufgehoben, insbesondere das Steuerreglement vom.... .

Beschlossen von der Kirchgemeindeversammlung am ...

Der Kirchgemeindepräsident

Der Kirchgemeindeschreiber

Genehmigt vom Finanzdepartement am ...